

**Abwasserbeseitigungssatzung der Stadt Wesseling (Entwässerungssatzung) in der Fassung vom 15. Dezember 2021**

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung 14.07.1994 (GV. NRW. 1994, S. 666), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 29. September 2020 (GV. NRW. 2020, S. 916) in der jeweils geltenden Fassung,

- der §§ 60, 61 des Wasserhaushaltsgesetzes des Bundes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBl. I 2009, S. 2585 ff.), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.06.2021 (BGBl. I 2021, S. 1699 ff.), in der jeweils geltenden Fassung,

- des § 46 Abs. 2 LWG NRW des Landeswassergesetzes vom 25.06.1995 (GV. NRW. 1995, S. 926), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Landeswasserrechts vom 04.05.2021 (GV NRW 2021, S. 560 ff., ber. GV NRW 2021, S. 718), in der jeweils geltenden Fassung,

- der Selbstüberwachungsverordnung Abwasser (SüwVO Abw – GV. NRW., S. 602 ff. – im Satzungstext bezeichnet als SüwVO Abw NRW), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes zur Änderung des Landeswasserrechts vom 04.05.2021 (GV NRW 2021, S. 560 ff.), in der jeweils geltenden Fassung sowie

- des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 19.02.1997 (BGBl. I 1997, S. 602), zuletzt geändert durch Art. 9 a des Gesetzes vom 30.03.2021 (BGBl. I 2021, S. 448) in der jeweils gültigen Fassung, in der jeweils geltenden Fassung;

hat der Rat der Stadt Wesseling am 14.12.2021 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1  
Allgemeines**

(1) Die Abwasserbeseitigungspflicht der Stadt Wesseling umfasst unter anderem das Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern, Verregnen und Verrieseln des im Stadtgebiet anfallenden Abwassers sowie das Entwässern und Entsorgen des Klärschlammes.  
Zur Abwasserbeseitigungspflicht gehören nach § 46 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 bis Nr. 6 LWG NRW insbesondere

1. die Planung der abwassertechnischen Erschließung von Grundstücken, deren Bebaubarkeit nach Maßgabe des Baugesetzbuches durch einen Bebauungsplan, einen Vorhaben- und Erschließungsplan oder eine Klarstellungs-, Entwicklungs-, und Ergänzungssatzung begründet worden ist,

2. das Sammeln und das Fortleiten des auf den Grundstücken des Stadtgebietes anfallenden Abwassers sowie die Aufstellung und Fortschreibung eines Bestands- und Betriebsplans nach § 57 Abs. 1 Satz 4 und 5 LWG NRW,

3. das Behandeln und die Einleitung des nach Nummer 2 übernommenen Abwassers sowie die Aufbereitung des durch die Abwasserbeseitigung anfallenden Klärschlammes für seine ordnungsgemäße Verwertung oder Beseitigung,

4. die Errichtung und der Betrieb sowie die Erweiterung oder die Anpassung der für die Abwasserbeseitigung nach den Nummern 2 und 3 notwendigen Anlagen an die Anforderungen der §§ 54 bis 61 WHG und des § 56 LWG NRW,

5. das Einsammeln und Abfahren des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes und dessen Aufbereitung für eine ordnungsgemäße Verwertung oder Beseitigung (§ 54 Abs. 2 Satz 2 WHG i.V.m. § 46 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 LWG NRW); hierfür gilt die gesonderte Satzung der Stadt Wesseling über die Entsorgung des Inhaltes von Grundstücksentwässerungsanlagen (Kleinkläranlagen, abflusslose Gruben) vom 14.12.2021,

6. die Aufstellung und Vorlage des Abwasserbeseitigungskonzeptes nach Maßgabe des § 47 LWG NRW.

(2) Die Stadt Wesseling stellt zum Zweck der Abwasserbeseitigung in ihrem Gebiet und zum Zweck der Verwertung oder Beseitigung der bei der städtischen Abwasserbeseitigung anfallenden Rückstände die erforderlichen dezentralen und zentralen Anlagen als öffentliche Einrichtung durch ihre Entsorgungsbetriebe zur Verfügung (öffentliche Abwasseranlagen). Zur öffentlichen Abwasseranlage gehören auch dezentrale öffentliche Versickerungsanlagen für Niederschlagswasser sowie Auf- bzw. Ableitungsgräben wie z. B. Gräben entlang unbefestigter Flächen oder Rückhalteräume auf multifunktionalen Flächen, die zum Bestandteil der öffentlichen Abwasseranlage gewidmet worden sind. Die öffentlichen, dezentralen und zentralen Abwasseranlagen bilden eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit.

(3) Art, Lage und Umfang der öffentlichen Abwasseranlage sowie den Zeitpunkt ihrer Herstellung, Erweiterung, Erneuerung, Änderung, Sanierung oder Beseitigung bestimmt die Stadt Wesseling im Rahmen der ihr obliegenden Abwasserbeseitigungspflicht.

## **§ 2 Begriffsbestimmungen**

Im Sinne dieser Satzung bedeuten:

1. Abwasser:

Abwasser ist Schmutzwasser und Niederschlagswasser im Sinne des § 54 Abs. 1 WHG.

2. Schmutzwasser:

Schmutzwasser ist nach § 54 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 WHG das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte und das bei Trockenwetter damit zusammen abfließende Wasser. Als Schmutzwasser gelten nach § 54 Abs. 1 Satz 2 WHG auch die aus Anlagen zum Behandeln, Lagern und Ablagern von Abfällen austretenden und gesammelten Flüssigkeiten.

3. Niederschlagswasser:

Niederschlagswasser ist nach § 54 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 WHG das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen gesammelt abfließende Wasser.

4. Mischsystem:

Im Mischsystem werden Schmutz- und Niederschlagswasser gemeinsam gesammelt und fortgeleitet.

5. Trennsystem:

Im Trennsystem werden Schmutz- und Niederschlagswasser getrennt gesammelt und fortgeleitet.

6. Öffentliche Abwasseranlage:

a) Zur öffentlichen Abwasseranlage gehören alle von der Stadt Wesseling selbst oder in ihrem Auftrag betriebenen Anlagen, die

- dem Sammeln, Fortleiten, Behandeln und Einleiten von Abwasser sowie der Verwertung oder Beseitigung der bei der städtischen Abwasserbeseitigung anfallenden Rückstände und
- dem Sammeln; Fortleiten, Versickern (Verrieseln) und Einleiten von Niederschlagswasser aus einem regional abgegrenzten Trennsystem dienen.

b) Zur öffentlichen Abwasseranlage gehören nicht die Grundstücks- und Hausanschlussleitungen einschließlich ihrer Anschlussstutzen am öffentlichen Abwasserkanal sowie Inspektionsöffnungen bzw. Revisionsschächte.

c) In den Gebieten, in denen die Abwasserbeseitigung durch ein Druckentwässerungsnetz erfolgt und sich Teile eines solchen Netzes auf den Privatgrundstücken befinden, gehören die Hausanschlussleitungen einschließlich der Druckstationen sowie die Grundstückanschlussleitung nicht zur öffentlichen Abwasseranlage.

d) Nicht zur öffentlichen Abwasseranlage im Sinne dieser Satzung gehören Kleinkläranlagen und abflusslose Gruben.

7. Anschlussleitungen:

Unter Anschlussleitungen im Sinne dieser Satzung werden Grundstückanschlussleitungen und Hausanschlussleitungen verstanden.

a) Grundstückanschlussleitungen sind die Leitungen von der öffentlichen Sammelleitung bis zur Grenze des jeweils anzuschließenden Grundstücks.

b) Hausanschlussleitungen sind die Leitungen von der privaten Grundstücksgrenze bis zu dem Gebäude oder dem Ort auf dem Grundstück, wo das Abwasser anfällt. Zu den Hausanschlussleitungen gehören auch Leitungen in und unter der Bodenplatte des Gebäudes auf dem Grundstück, in dem Abwasser anfällt, sowie die Einsteigschächte mit Zugang für Personal und die Inspektionsöffnungen.

Bei Druckentwässerungsnetzen ist die Druckstation (inklusive Druckpumpe) auf dem privaten Grundstück Bestandteil der Hausanschlussleitung.

8. Haustechnische Abwasseranlagen:

Haustechnische Abwasseranlagen sind die Einrichtungen innerhalb und an zu entwässernden Gebäuden, die der Sammlung, Vorbehandlung, Prüfung, Rückhaltung und Ableitung des Abwassers auf dem Grundstück dienen (z. B. Abwasserrohre im Gebäude, Dachrinnen, Hebeanlage). Sie gehören nicht zur öffentlichen Abwasseranlage.

9. Druckentwässerungsnetz:

Druckentwässerungsnetze sind zusammenhängende Leitungsnetze, in denen der Transport von Abwasser einer Mehrzahl von Grundstücken durch von Pumpen oder Kompressoren erzeugten Druck erfolgt. Die Druckpumpen und Pumpenschächte sind regelmäßig technisch notwendige Bestandteile des jeweiligen Gesamtnetzes, sie sind jedoch Bestandteil der Hausanschlussleitung, die nicht zur öffentlichen Abwasseranlage gehört.

10. Abscheider:

Abscheider sind Fettabscheider, Leicht- und Schwerflüssigkeitsabscheider, Stärkeabscheider und ähnliche Vorrichtungen, die das Eindringen schädlicher Stoffe in die öffentliche Abwasseranlage durch Abscheiden aus dem Abwasser verhindern.

11. Anschlussnehmerin oder Anschlussnehmer:

Anschlussnehmerin oder Anschlussnehmer ist die Eigentümerin oder der Eigentümer als Nutzungsberechtigte/Nutzungsberechtigter des Grundstücks, das an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen ist. § 21 Abs. 1 gilt entsprechend.

12. Indirekteinleiterin oder Indirekteinleiter:

Indirekteinleiterin oder Indirekteinleiter ist diejenige Anschlussnehmerin oder derjenige Anschlussnehmer, die oder der Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage einleitet oder sonst hineingelangen lässt (vgl. § 58 WHG).

13. Grundstück:

Grundstück ist unabhängig von der Eintragung im Grundbuch jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet. Befinden sich auf einem Grundstück mehrere bauliche Anlagen, so kann die Stadt Wesseling für jede dieser Anlagen die Anwendung der für Grundstücke maßgeblichen Vorschriften dieser Satzung verlangen.

14. Rückstauenebene

Die Rückstauenebene ist die Straßenoberkante vor dem anzuschließenden Grundstück. In besonderen Fällen kann die Rückstauenebene von der Stadt Wesseling davon abweichend festgelegt werden.

### **§ 3 Anschlussrecht**

Jede Eigentümerin oder jeder Eigentümer eines im Gebiet der Stadt Wesseling liegenden Grundstücks ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung berechtigt, von der Stadt Wesseling den Anschluss seines Grundstücks an die bestehende öffentliche Abwasseranlage zu verlangen (Anschlussrecht).

### **§ 4 Begrenzung des Anschlussrechts**

(1) Das Anschlussrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die an eine betriebsfertige und aufnahmefähige öffentliche Abwasseranlage angeschlossen werden können. Dazu muss die öffentliche Abwasserleitung in unmittelbarer Nähe des Grundstücks oder auf dem Grundstück verlaufen. Eine öffentliche Abwasserleitung verläuft auch dann in unmittelbarer Nähe des Grundstücks, wenn über einen öffentlichen oder privaten Weg ein unmittelbarer Zugang zu einer Straße besteht, in welcher ein öffentlicher Kanal verlegt ist. Die Stadt Wesseling kann den Anschluss auch in anderen Fällen zulassen, wenn hierdurch das öffentliche Wohl nicht beeinträchtigt wird.

(2) Die Stadt Wesseling kann den Anschluss versagen, wenn die zuständige Behörde unter den Voraussetzungen des § 49 Abs. 5 Satz 1 LWG NRW die Abwasserbeseitigungspflicht für das Schmutzwasser auf Antrag der Stadt Wesseling auf den privaten Grundstückseigentümer übertragen hat. Dieses gilt nicht, wenn sich die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer bereit erklärt, die mit dem Anschluss verbundenen Mehraufwendungen zu tragen.

(3) Der Anschluss ist auch ausgeschlossen, soweit die Stadt Wesseling von der Abwasserbeseitigungspflicht befreit ist und die Abwasserbeseitigungspflicht gemäß § 49 Abs. 6 LWG NRW auf einen Dritten übertragen worden ist.

(4) In Gebieten mit Trennkanalisation darf der Anschluss für das Schmutzwasser nur an den Schmutzwasserkanal und der Anschluss für das Niederschlagswasser nur an den Regenwasserkanal oder anderen Vorgaben der Stadt Wesseling, wie zum Beispiel über offene Rinnen, hergestellt werden.

(5) In Gebieten mit Mischkanalisation ist der Anschluss, unter Berücksichtigung des § 4 Abs. 2 und Abs. 3, an den für Schmutz- und Niederschlagswasser gemeinsamen Kanal herzustellen.

### **§ 5 Anschlussrecht für Niederschlagswasser**

(1) Das Anschlussrecht erstreckt sich grundsätzlich auch auf das Niederschlagswasser.

(2) Dieses gilt nicht für Niederschlagswasser von Grundstücken, soweit die Pflicht zur Beseitigung des Niederschlagswassers gemäß § 49 Abs. 4 LWG NRW der Eigentümerin oder dem Eigentümer des Grundstücks obliegt oder anderweitig (z.B. § 49 Abs. 3 LWG NRW) einem Dritten zugewiesen ist.

### **§ 6 Benutzungsrecht**

Nach der betriebsfertigen Herstellung der öffentlichen Abwasserleitung hat die Anschlussnehmerin oder der Anschlussnehmer vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung und unter Beachtung der technischen Bestimmungen für den Bau und den Betrieb der haustechnischen Abwasseranlagen das Recht, das auf ihrem oder seinem Grundstück anfallende Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage einzuleiten (Benutzungsrecht).

**§ 7**  
**Begrenzung des Benutzungsrechts**

(1) In die öffentliche Abwasseranlage dürfen solche Stoffe und Schmutzwasser (§ 54 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 WHG) und Niederschlagswasser (§ 54 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 WHG) nicht eingeleitet werden, die aufgrund ihrer Inhaltsstoffe

1. die öffentliche Sicherheit oder Ordnung gefährden,
2. das in der öffentlichen Abwasseranlage beschäftigte Personal gefährden oder gesundheitlich beeinträchtigen,
3. die Abwasseranlage in ihrem Bestand angreifen oder ihre Funktionsfähigkeit oder Unterhaltung gefährden, erschweren oder behindern,
4. den Betrieb der Abwasserbehandlung erheblich erschweren oder verteuern,
5. die Klärschlammbehandlung, -beseitigung oder -verwertung beeinträchtigen oder verteuern oder
6. die Abwasserreinigungsprozesse in der Abwasserbehandlungsanlage so erheblich stören, dass dadurch die Anforderungen der wasserrechtlichen Einleitungserlaubnis nicht eingehalten werden können.

(2) In die öffentliche Abwasseranlage dürfen insbesondere nicht eingeleitet werden:

1. feste Stoffe, auch in zerkleinertem Zustand, die zu Ablagerungen oder Verstopfungen in der Kanalisation führen können,
2. Schlämme aus Neutralisations-, Entgiftungs- und sonstigen privaten Behandlungsanlagen,
3. Abwässer und Schlämme aus Anlagen zur örtlichen Abwasserbeseitigung, insbesondere aus Kleinkläranlagen, abflusslosen Gruben, Sickerschächten, Schlammfängen und gewerblichen Sammelbehältern, soweit sie nicht in eine für diesen Zweck vorgesehene städtische Einleitungsstelle eingeleitet werden,
4. flüssige Stoffe, die im Kanalnetz erhitzen können, sowie Stoffe, die nach Übersättigung im Abwasser in der Kanalisation ausgeschieden werden und zu Abflussbehinderungen führen können,
5. nicht neutralisierte Kondensate aus erd- und flüssiggasbetriebenen Brennwertanlagen mit einer Nennwärmeleistung von mehr als 100 KW sowie nicht neutralisierte Kondensate aus sonstigen Brennwertanlagen,
6. radioaktives Abwasser,
7. Inhalte von Chemietoiletten ab einem Fassungsvermögen von 20 Litern, soweit dieses nicht im Einzelfall auf Antrag durch die Stadt Wesseling schriftlich zugelassen worden ist (Fassungsvermögen von 20 Litern Inhalt können über das häusliche Entwässerungssystem der öffentlichen Abwasseranlage zugeführt werden),
8. nicht desinfiziertes Abwasser aus Infektionsabteilungen von Krankenhäusern und medizinischen Instituten,
9. flüssige Stoffe aus landwirtschaftlicher Tierhaltung wie Gülle und Jauche,
10. Silagewasser,
11. Grund-, Drainage- und sonstiges Wasser, wie z. B. wild abfließendes Wasser (§ 37 WHG),
12. Kühlwasser, soweit dieses nicht im Einzelfall auf Antrag durch die Stadt Wesseling schriftlich zugelassen worden ist,
13. Blut aus Schlachtungen,
14. gasförmige Stoffe und Abwasser, das Gase in schädlichen Konzentrationen freisetzen kann,
15. feuergefährliche und explosionsfähige Stoffe sowie Abwasser, aus dem explosionsfähige Gas-Luft-Gemische entstehen können,
16. Emulsionen von Mineralölprodukten,
17. Medikamente und pharmazeutische Produkte,
18. Abwasser aus Bohrungen zur Gewinnung von Erdwärme, soweit dieses nicht im Einzelfall auf Antrag durch die Stadt Wesseling schriftlich zugelassen worden ist,
19. flüssige Stoffe, die kein Abwasser sind (§ 55 Abs. 3 WHG), soweit dieses nicht im Einzelfall auf Antrag durch die Stadt Wesseling schriftlich zugelassen worden ist,

20. Einweg-Waschlappen, Einwegwischtücher und sonstige Feuchttücher, die sich nicht zersetzen und deshalb in der öffentlichen Abwasseranlage zu Betriebsstörungen z.B. an Pumpwerken führen können,
21. Abwasser, das in den Abwasseranlagen ungewöhnlich belästigende Gerüche auftreten lässt,
22. Abwässer, die eine Hemmung der Aktivität des Belebtschlammes des zugehörigen Klärwerkes bewirken (TTC-Test).

(3) Abwasser darf nur eingeleitet werden, wenn folgende Grenzwerte an der Übergabestelle zur öffentlichen Abwasseranlage nicht überschritten sind:

#### Allgemeine Parameter

- Temperatur: 30°C
- pH-Wert: 6,6 – 9,0
- Absetzbare Stoffe: 10ml/l nach 0,5 Stunden Absetzzeit

(soweit eine Schlammabscheidung wegen der ordnungsgemäßen Funktionsweise der öffentlichen Abwasseranlage erforderlich ist)

#### Organische Stoffe und Stoffkenngrößen

- Schwerflüchtige, lipophile Stoffe: gesamt 300 mg/l
- Kohlenwasserstoffindex: gesamt 100 mg/l
- Adsorbierbare organisch gebundene Halogene (AOX): 0,1 mg/l
- Leichtflüchtige halogenierte Kohlenwasserstoffe (LHKW): 0,5 mg/l
- Phenolindex, wasserdampfflüchtig: 100 mg/l
- wasserdampfflüchtige Phenole (C<sub>6</sub>H<sub>5</sub>OH, halogenfrei) 0,15 mg/l,
- Organische halogenfreie Lösemittel: 10 g/l als TOC
- Kohlenwasserstoffe: 10 mg/l
- 1,1,1-Trichlorethan: 0,2 mg/l,
- Trichlorethen: 0,2 mg/l,
- Tetrachlorethen: 0,2 mg/l,
- Trichlormethan: 0,2 mg/l,

#### Metalle oder Metalloide

- Antimon (Sb): 0,5 mg/l
- Arsen (As): 0,05 mg/l
- Blei (Pb): 0,2 mg/l
- Cadmium (Cd): 0,02 mg/l
- Chrom (Cr): 0,2 mg/l
- Chrom-VI (Cr): 0,2 mg/l
- Cobalt (Co): 2 mg/l
- Kupfer (Cu): 0,3 mg/l
- Nickel (Ni): 0,2 mg/l
- Quecksilber (Hg): 0,005 mg/l
- Zinn (Sn): 5 mg/l
- Zink (Zn): 3 mg/l
- Selen (Se): 0,1 mg/l
- Silber (Ag): 1 mg/l

#### Weitere organische Stoffe

- Stickstoff aus Ammonium und Ammoniak (NH<sub>4</sub>-N + NH<sub>3</sub>-N): 200 mg/l
- Stickstoff aus Nitrit (NO<sub>2</sub>-N): 10 mg/l
- Cyanid, leicht freisetzbar: 0,5 mg/l
- Sulfat (SO<sub>4</sub>): 600 mg/l
- Sulfid (S): 2 mg/l
- Fluorid (F) gelöst: 50 mg/l
- Phosphor, gesamt: 50 mg/l
- freies Chlor (Cl): 0,2 mg/l
- Cyanid gesamt: 20 mg/l
- Formaldehyd: 1 mg/l

Chemische und biochemische Wirkungskenngrößen

- Spontane Sauerstoffzehrung: 0 mg/l
- Nitrifikationshemmung <20% (Dieser Grenzwert gilt im Verdünnungsverhältnis des max. Indirekteinleiterabflusses zum zugehörigen Kläranlagentrockenwetterabfluss)

Eine Verdünnung oder Vermischung des Abwassers mit dem Ziel, diese Grenzwerte einzuhalten, darf nicht erfolgen.

(4) Die Stadt Wesseling kann im Einzelfall Schadstofffrachten, Volumenstrom und/oder Konzentration festlegen. Sie kann das Benutzungsrecht davon abhängig machen, dass auf dem Grundstück eine Vorbehandlung oder eine Rückhaltung und dosierte Einleitung des Schmutzwassers, Mischwassers oder Niederschlagswassers erfolgt.

Soll durch Neubau oder Erweiterung von Gebäuden oder Hofflächen auf einem Grundstück beim Bemessungsregen eine Wassermenge in den Kanal eingeleitet werden, die bei der Aufstellung des Entwässerungsentwurfes nicht berücksichtigt wurde und aufgrund der vorhandenen Kanalisation nicht eingeleitet werden kann, so hat der Anschlussberechtigte das entsprechende Rückhaltevolumen auf dem eigenen Grundstück auf seine Kosten zu errichten und zu unterhalten.

Soweit die Vorflut eines Entwässerungsnetzes den Anschluss weiteren Niederschlagswassers nicht erlaubt, darf nur das Schmutzwasser der Gebäude angeschlossen werden. Die Erschließung dieser Grundstücke ist folglich nur gesichert, wenn eine ordnungsgemäße Beseitigung des Oberflächenwassers ohne Einleitung in den Kanal nachgewiesen wird.

(5) Eine Einleitung von Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage auf anderen Wegen als über die Anschlussleitung eines Grundstückes darf nur mit Einwilligung der Stadt Wesseling erfolgen.

(6) Die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage ist ausgeschlossen, soweit die Stadt Wesseling von der Abwasserbeseitigungspflicht befreit ist.

(7) Die Stadt Wesseling kann auf Antrag befristete, jederzeit widerrufliche Befreiungen von den Anforderungen der Absätze 2 bis 6 erteilen, wenn sich andernfalls eine nicht beabsichtigte Härte für die Verpflichtete oder den Verpflichteten ergäbe und Gründe des öffentlichen Wohls der Befreiung nicht entgegenstehen. Im Einzelfall kann die Stadt Wesseling zur Gefahrenabwehr auf Antrag zeitlich befristet und jederzeit widerrufbar zulassen, dass Grund-, Drainage-, Kühlwasser und sonstiges Wasser, wie z. B. wild abfließendes Wasser (§ 37 WHG) der Abwasseranlage zugeführt wird. Die Indirekteinleiterin oder der Indirekteinleiter hat ihrem oder seinem Antrag die von der Stadt Wesseling verlangten Nachweise beizufügen.

(8) Ein Anspruch auf Einleitung von Stoffen, die kein Abwasser sind, in die öffentliche Abwasseranlage besteht nicht. Dieses gilt auch für den Fall, dass die zuständige Behörde im Fall des § 55 Abs. 3 WHG die Einleitung gemäß § 58 Abs. 1 LWG NRW genehmigt oder nach einer erfolgten Anzeige gemäß § 58 Abs. 1 LWG NRW kein Genehmigungsverfahren einleitet.

(9) Die Stadt Wesseling kann die notwendigen Maßnahmen ergreifen, um

1. das Einleiten oder Einbringen von Abwasser oder Stoffen zu verhindern, das unter Verletzung der Absätze 1 und 2 erfolgt,
2. das Einleiten von Abwasser zu verhindern, das die Grenzwerte nach Absatz 3 nicht einhält.

## § 8

### **Abscheide- und sonstige Vorbehandlungsanlagen**

(1) Abwasser mit Leichtflüssigkeiten wie Benzin, Benzol, Diesel, Heiz- oder Schmieröl sowie fetthaltiges oder gipshaltiges Abwasser ist vor der Einleitung in die öffentliche Abwasseranlage in entsprechende Abscheider einzuleiten und dort zu behandeln. Für fetthaltiges häusliches Abwasser gilt

dieses jedoch nur, wenn die Stadt Wesseling im Einzelfall verlangt, dass auch dieses Abwasser in entsprechende Abscheider einzuleiten und dort zu behandeln ist.

(2) Für die Einleitung von Niederschlagswasser in die öffentliche Abwasseranlage kann von der Stadt Wesseling eine Behandlung (Reinigung) auf dem Grundstück der Anschlussnehmerin oder des Anschlussnehmers in einer von ihm zu errichtenden und zu betreibenden Abscheide- oder sonstigen Behandlungsanlage angeordnet werden, wenn der Verschmutzungsgrad des Niederschlagswassers für die Stadt Wesseling eine Pflicht zur Behandlung nach dem sog. Trenn-Erlass vom 26.05.2004 (MinBl. NRW 2004, S. 583 ff.) auslöst. Die vorstehende Behandlungspflicht gilt auch für Straßenbaulastträgerinnen oder Straßenbaulastträger, die das Straßenoberflächenwasser in die öffentliche Abwasseranlage einleiten.

(3) Stoffe aus Verarbeitungsbetrieben tierischer Nebenprodukte und von Schlachtabwässern aus Schlachthöfen nach den Artikeln 8, 9 und 10 (Material der Kategorien 1, 2 und 3) der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 müssen durch die Anschlussnehmerin oder den Anschlussnehmer durch ein Feststoffrückhaltesystem mit einer maximalen Maschenweite von 6 mm geführt werden.

(4) Die Abscheider- und sonstigen Vorbehandlungsanlagen und deren Betrieb müssen den einschlägigen technischen und rechtlichen Anforderungen entsprechen. Die Stadt Wesseling kann darüber hinaus gehende Anforderungen an den Bau, den Betrieb und die Unterhaltung der Abscheider stellen, sofern dies im Einzelfall zum Schutz der öffentlichen Abwasseranlage erforderlich ist.

(5) Das Abscheidegut oder die Stoffe, die bei der Vorbehandlung anfallen, sind in Übereinstimmung mit den abfallrechtlichen Vorschriften zu entsorgen und dürfen der öffentlichen Abwasseranlage nicht zugeführt werden.

## **§ 9 Anschluss- und Benutzungszwang**

(1) Jede oder jeder Anschlussberechtigte ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung verpflichtet, ihr oder sein Grundstück in Erfüllung der Abwasserüberlassungspflicht nach § 48 LWG NRW an die öffentliche Abwasseranlage anzuschließen, sobald Abwasser auf dem Grundstück anfällt (Anschlusszwang).

(2) Die Anschlussnehmerin oder der Anschlussnehmer ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung verpflichtet, das gesamte auf seinem Grundstück anfallende Abwasser (Schmutzwasser und Niederschlagswasser) in die öffentliche Abwasseranlage einzuleiten (Benutzungszwang), um die Abwasserüberlassungspflicht gemäß § 48 LWG NRW zu erfüllen.

(3) Ein Anschluss- und Benutzungszwang besteht nicht, wenn die in § 49 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 LWG NRW genannten Voraussetzungen für in landwirtschaftlichen Betrieben anfallendes Abwasser (Abwässer für pflanzenbedarfgerechte Düngung) vorliegen. Das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist der Stadt Wesseling nachzuweisen.

(4) Unabhängig vom Vorliegen der in Absatz 3 erwähnten Voraussetzungen ist das häusliche Abwasser aus landwirtschaftlichen Betrieben an die öffentliche Abwasseranlage anzuschließen und dieser zuzuführen.

(5) Der Anschluss- und Benutzungszwang besteht in Erfüllung der Abwasserüberlassungspflicht nach § 48 LWG NRW auch für das Niederschlagswasser. Dieses gilt nicht in den Fällen des § 5 Absatz 2 dieser Satzung.

(6) In den im Trennsystem entwässernden Bereichen sind das Schmutz- und das Niederschlagswasser den jeweils dafür bestimmten Anlagen zuzuführen.

(7) Bei Neu- und Umbauten muss das Grundstück vor der Benutzung der baulichen Anlage an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen sein. Ein Zustimmungsverfahren nach § 15 Absatz 1 ist durchzuführen.

(8) Entsteht das Anschlussrecht erst nach der Errichtung einer baulichen Anlage, so ist das Grundstück innerhalb von drei Monaten anzuschließen, nachdem durch öffentliche Bekanntmachung oder Mitteilung an die Anschlussberechtigte oder den Anschlussberechtigten angezeigt wurde, dass das Grundstück angeschlossen werden kann.

(9) Die Stadt Wesseling kann eine Anpassung der Grundstücksentwässerungsanlage verlangen, wenn Änderungen oder Erweiterungen hinsichtlich der öffentlichen Abwasseranlage dies erfordern.

#### **§ 10**

##### **Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang für Schmutzwasser**

(1) Auf Antrag der Grundstückseigentümerin oder des Grundstückseigentümers befreit die Stadt Wesseling vom Anschluss- und Benutzungszwang für das Schmutzwasser, wenn die Abwasserbeseitigungspflicht gemäß § 49 Abs. 5 LWG NRW durch die zuständige Behörde auf die Grundstückseigentümerin oder den Grundstückseigentümer ganz oder teilweise übertragen worden ist. Die Übertragung ist der Stadt Wesseling durch die Grundstückseigentümerin oder den Grundstückseigentümer nachzuweisen.

(2) Die anderweitige Beseitigung oder Verwertung des Schmutzwassers um Schmutzwassergebühren zu sparen, begründet keinen Anspruch auf Befreiung.

#### **§ 11**

##### **Nutzung des Niederschlagswassers**

Beabsichtigt die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer die Nutzung des auf dem Grundstück anfallenden Niederschlagswassers, so hat sie oder er dieses der Stadt Wesseling anzuzeigen. Die Stadt Wesseling stellt sie oder ihn in diesem Fall unter den Voraussetzungen des § 49 Abs. 4 Satz 3 LWG NRW von der Überlassung des verwendeten Niederschlagswassers frei, wenn die ordnungsgemäße Verwendung des Niederschlagswassers auf dem Grundstück sichergestellt ist, so dass eine Überschwemmung von Nachbar-Grundstücken durch Niederschlagswasser ausgeschlossen werden kann.

#### **§ 12**

##### **Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang für Niederschlagswasser**

(1) Grundstücke sind vom Anschluss- und Benutzungszwang der öffentlichen Abwasserentsorgung für Niederschlagswasser befreit, soweit dies in einer Satzung nach Baugesetzbuch geregelt ist.

(2) Befreiungen vom Anschluss- und Benutzungszwang der öffentlichen Abwasserentsorgung sind grundsätzlich nicht möglich, sofern die Abwasserentsorgung für das jeweilige Grundstück im Trennsystem erfolgt.

(3) Wenn die Gemeinwohlverträglichkeit durch die Untere Wasserbehörde festgestellt ist, gilt die Befreiung von der Überlassungspflicht des Niederschlagswassers als erteilt und die Abwasserbeseitigungspflicht für das Niederschlagswasser geht an den Grundstückseigentümer über.

#### **§ 13**

##### **Besondere Bestimmungen für Druckentwässerungsnetze**

(1) Führt die Stadt Wesseling aus technischen oder wirtschaftlichen Gründen die Entwässerung mittels eines Druckentwässerungsnetzes durch, hat die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer auf ihre oder seine Kosten auf seinem Grundstück einen Pumpenschacht mit einer für die Entwässerung ausreichend bemessenen Druckpumpe (einschließlich Steuerungstechnik und Stromversorgungseinrichtung) sowie die dazugehörige Druckleitung bis zur Grundstücksgrenze herzustellen, zu betreiben, zu unterhalten, instand zu halten und gegebenenfalls zu ändern und zu erneuern. Die Entscheidung über Art, Ausführung, Material, Bemessung und Lage des Pumpenschachtes, der Druckpumpe und der dazugehörigen Druckleitung trifft die Stadt Wesseling.

(2) Die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, mit einem geeigneten Fachunternehmer einen Wartungsvertrag abzuschließen, der eine Wartung der Druckpumpe entsprechend den Angaben des Herstellers sicherstellt. Der Wartungsvertrag ist der Stadt Wesseling, des Pumpenschachtes und der Druckpumpe vorzulegen. Für bereits bestehende Druckpumpen ist der Wartungsvertrag innerhalb von 6 Monaten nach Inkrafttreten dieser Bestimmung vorzulegen.

(3) Die Stadt Wesseling kann den Nachweis der durchgeführten Wartungsarbeiten verlangen.

(4) Der Pumpenschacht muss jederzeit frei zugänglich und zu öffnen sein. Eine Überbauung oder Bepflanzung des Pumpenschachtes sind unzulässig.

## § 14

### Ausführung von Anschlussleitungen

(1) Jedes bebaute oder bebaubare Grundstück (Baugrundstück) ist unterirdisch mit einer eigenen Anschlussleitung und ohne technischen Zusammenhang mit den Nachbargrundstücken an die öffentliche Abwasseranlage anzuschließen. In Gebieten mit Mischsystem (Mischwasserkanal) ist für jedes Grundstück eine Anschlussleitung, in Gebieten mit Trennsystem (Schmutzwasser- und Regenwasserkanal) ist je eine Anschlussleitung für Schmutz- und für Niederschlagswasser herzustellen. Im Trennsystem sind für Schmutzwasser und für Niederschlagswasser jeweils getrennte Einsteigeschächte oder Inspektionsöffnungen vorzusehen. Die näheren Einzelheiten ergeben sich aus § 14 Abs. 4 dieser Satzung. Auf Antrag können mehrere Anschlussleitungen verlegt werden. Die Stadt Wesseling kann zudem den Nachweis über den ordnungsgemäßen Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage im Rahmen des Zustimmungsverfahrens nach § 15 dieser Satzung verlangen.

(2) Wird ein Grundstück nach seinem Anschluss in mehrere selbständige Grundstücke geteilt, so gilt Absatz 1 für jedes der neu entstehenden Grundstücke.

(3) Der Grundstückseigentümer/ die Grundstückseigentümerin hat sich gegen Rückstau von Abwasser aus dem öffentlichen Kanal zu schützen. Hierzu hat er in Ablaufstellen unterhalb der Rückstauenebene (in der Regel die Straßenoberkante) funktionstüchtige sowie geeignete Rückstausicherungen gemäß den allgemein anerkannten Regeln der Technik einzubauen. Die Rückstausicherung muss jederzeit zugänglich sein und so errichtet und betrieben werden, dass eine Selbstüberwachung des Zustandes und der Funktionstüchtigkeit der Anschlussleitung möglich ist.

(4) Bei der Neuerrichtung einer Anschlussleitung auf einem privaten Grundstück hat die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer in der Nähe der Grundstücksgrenze einen geeigneten Einsteigschacht mit Zugang für Personal oder eine geeignete Inspektionsöffnung auf seinem Grundstück außerhalb des Gebäudes nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik (§ 60 WHG, § 56 Abs. 1 LWG NRW) einzubauen.

Bei bestehenden Anschlussleitungen ist die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer zum nachträglichen Einbau eines geeigneten Einsteigschachtes oder einer geeigneten Inspektionsöffnung verpflichtet, wenn sie oder er die Anschlussleitung erneuert oder verändert. In Ausnahmefällen kann auf Antrag der Grundstückseigentümerin oder des Grundstückseigentümers von der Errichtung eines Einsteigschachtes oder einer Inspektionsöffnung außerhalb des Gebäudes abgesehen werden. Die Inspektionsöffnung bzw. der Einsteigschacht müssen jederzeit frei zugänglich und zu öffnen sein. Eine Überbauung oder Bepflanzung der Inspektionsöffnung bzw. des Einsteigschachts ist unzulässig.

(5) Die Anzahl, Führung, Material, lichte Weite und technische Ausführung der Grundstücksanschlussleitung bis zum Einsteigschacht oder zur Inspektionsöffnung sowie die Lage, Ausführung und lichte Weite des Einsteigeschachtes oder der Inspektionsöffnung bestimmt die Stadt Wesseling.

(6) Die Herstellung, Erneuerung, Renovierung, Reparatur, Sanierung mit Schlauchlinern, Veränderung, die laufende Unterhaltung der haustechnischen Abwasseranlagen und die Beseitigung von Anschlussleitungen (Hausanschlussleitung und Grundstücksanschlussleitung einschl. Stutzen) so-

wie einen geeigneten Einsteigschacht mit Zugang für Personal oder eine geeignete Inspektionsöffnung auf seinem Grundstück außerhalb des Gebäudes führt der Anschlussnehmer/ die Anschlussnehmerin eigenverantwortlich und auf eigene Kosten durch. Die Hausanschlussleitung ist in Abstimmung mit der Stadt Wesseling zu erstellen.

(7) Der Anschlussnehmer oder die Anschlussnehmerin ist verpflichtet, die Anschlussleitung so herzustellen, dass sie gegen das Eindringen von Baumwurzeln durch die Muffen etc. geschützt ist. Die Beweislast für die ordnungsgemäße Ausführung der Anschlussleitung liegt beim oder bei der Anschlussberechtigten.

Alle haustechnischen Abwasseranlagen gem. § 2, Abs. 8 müssen jederzeit zugänglich sein.

(8) Der Anschlussnehmer oder die Anschlussnehmerin hat der Stadt Wesseling gegenüber für die ordnungsgemäße Durchführung der gesamten Anschlussarbeiten einzustehen. Er oder sie haftet für alle Schäden, die dem städtischen Unternehmen durch unsachgemäße Ausführung entstehen. Er oder sie hat die Stadt Wesseling von allen Ansprüchen Dritter, die auf nicht ordnungsgemäße Durchführung der Anschlussarbeiten zurückzuführen sind, freizustellen. Die Haftung des Anschlussberechtigten oder der Anschlussberechtigten besteht unbeschadet der Haftung des Unternehmers. Die laufende Unterhaltung der Anschlussleitung (z.B. optische Inspektion, Reinigung, Spülung) sowie die Einhaltung der gesetzlichen Regel obliegen dem Anschlussnehmer/der Anschlussnehmerin. Die Anschlussleitung ist in Abstimmung mit der Stadt Wesseling zu erstellen. Die Regelungen dieses Absatzes gelten entsprechend für die Außerbetriebnahme der Anschlussleitung.

(9) Arbeiten in offenen Baugruben für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung, Beseitigung oder zur Sanierung von Grundstücksanschlussleitungen auf städtischen Flächen dürfen nur von der Stadt Wesseling zugelassene Tiefbauunternehmen bzw. Sanierungsunternehmen ausgeführt werden. Zugelassen und in die Firmenliste aufgenommen werden Firmen, die folgende Kriterien erfüllen:

Tiefbau:

a) Nachweis der Mitgliedschaft in der Bauberufsgenossenschaft;

b) Nachweis der Mitgliedschaft in der Handwerksrolle als Straßenbauer;

c) Nachweis der Fachkunde durch Referenzen im Bereich der Herstellung von Kanalhausanschlüssen für öffentliche Auftraggeber;

d) Nachweis der Fachkunde im Umgang mit den allgemein anerkannten Regeln der Technik und der Anwendung von verkehrstechnischen Vorschriften;

e) Die Anforderungen der vom Deutschen Institut für Gütesicherung und Kennzeichnung e. V. herausgegebenen RAL-GZ 961 (Beurteilungsgruppe mindestens AK 3) sind zu erfüllen und deren Einhaltung nachzuweisen. Der Nachweis kann durch den Besitz des RAL-Gütezeichens Kanalbau (Beurteilungsgruppe mindestens AK3) oder gleichwertiger Unterlagen erbracht werden. Der Nachweis gilt insbesondere als gleichwertig erbracht, wenn das Tiefbauunternehmen die Einhaltung der Anforderungen durch einen Prüfbericht entsprechend Güte- und Prüfbestimmungen Abschnitt 4.1 „Erstprüfung für die geforderte(n) Beurteilungsgruppe(n)“ nachweist und eine Verpflichtung vorlegt, dass das Tiefbauunternehmen im Auftragsfall für die Dauer der Werkleistung einen Vertrag zur Gütesicherung Kanalbau RAL-GZ 961 entsprechend Abschnitt 4.3 abschließt und die zugehörige „Eigenüberwachung“ entsprechend Abschnitt 4.2 durchführt. Eine Eigenerklärung des Tiefbauunternehmens ist nicht ausreichend.

Sanierung:

a) Nachweis der Mitgliedschaft in der Bauberufsgenossenschaft;

b) Nachweis der Mitgliedschaft in der Handwerksrolle als Tiefbauer;

c) Nachweis der Fachkunde durch Referenzen im Bereich der Sanierung von Kanalhausanschlüssen für öffentliche Auftraggeber;

d) Nachweise des Gütezeichens „S“ vom Güteschutz Kanalbau oder gleichwertig.

Mit der Zulassung übernimmt die Stadt Wesseling keine Haftung für eine ordnungsgemäße Arbeit der Unternehmer.

(10) Die Stadt Wesseling behält sich vor Bauzustandsbesichtigung für die Anschlussarbeiten bzw. Kanalbauarbeiten oder Sanierungsarbeiten der Grundstückanschlussleitung durchzuführen.

Aufbruch-Genehmigungen, Bauzustandsbesichtigungen, Teilabnahmen und Abnahmen von Tiefbauarbeiten der Verkehrsflächen sind bei entsprechenden Fachämtern der Stadt Wesseling einzuholen bzw. zu vereinbaren.

(11) Besteht für die Ableitung des Abwassers kein natürliches Gefälle zur öffentlichen Abwasseranlage, so kann die Stadt Wesseling von der Grundstückseigentümerin oder dem Grundstückseigentümer zur ordnungsgemäßen Entwässerung des Grundstücks den Einbau und den Betrieb einer Hebeanlage verlangen. Die Kosten trägt der die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer. Die Hebeanlage muss so errichtet und betrieben werden, dass eine Selbstüberwachung des Zustandes und der Funktionstüchtigkeit der Anschlussleitung möglich ist.

(12) Die Entwässerung von zwei Grundstücken durch eine gemeinsame Anschlussleitung kann auf Antrag zugelassen werden. Die Entwässerung von mehr als zwei Grundstücken durch eine gemeinsame Anschlussleitung ist vom Grundsatz her unzulässig. Über begründete Ausnahmen entscheidet die Behörde im Rahmen ihres Ermessens. Bei Zulassung einer gemeinsamen Anschlussleitung für zwei oder mehrere Grundstücke sind jeweils Nutzungs- und Unterhaltungsrechte für die einzelnen Anschlussnehmer dinglich (im Rahmen der Eintragung einer Grunddienstbarkeit) zu sichern. Der Antrag wird insbesondere unter Berücksichtigung der Regelung in § 46 Abs. 1 Satz 3 LWG NRW dann abgelehnt, wenn die Leitungs-, Benutzungs- und Unterhaltungsrechte nicht durch eine im Grundbuch eingetragene entsprechende Grunddienstbarkeit (§ 1018 BGB) abgesichert worden sind. Der Nachweis der Absicherung durch eine Grunddienstbarkeit ist durch einen Auszug aus dem Grundbuch zu führen. Eine Zustimmung nach § 15 wird erst nach Vorlage der Grunddienstbarkeit erteilt.

(13) Werden an Straßen, in denen noch keine öffentliche Abwasseranlage vorhanden ist, Neubauten errichtet oder Nutzungen vorgenommen, die einen Abwasseranfall nach sich ziehen, hat die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer auf ihrem oder seinem Grundstück Anlagen für einen späteren Anschluss in Abstimmung mit der Stadt Wesseling auf ihre oder seine Kosten vorzubereiten.

(14) Hat die Stadt Wesseling nach § 7 Abs.4 dieser Satzung eine dosierte Einleitung des Abwassers, Mischwassers oder Niederschlagswassers festgelegt, so muss der Anschlussnehmer oder die Anschlussnehmerin die Einhaltung des maximalen Volumenstromes durch den Einbau einer Drosseleinrichtung gewährleisten.

Vor der Inbetriebnahme der Drosseleinrichtung ist diese durch ein sachkundiges Fachunternehmen gemäß den allgemein anerkannten Regeln der Technik sowie der DWA-M 181 zu kalibrieren (Erstkalibrierung). Folgeprüfungen der Drosseleinrichtung sind unaufgefordert alle 10 Jahre von dem Anschlussnehmer oder der Anschlussnehmerin durch ein sachkundiges Fachunternehmen gemäß den allgemein anerkannten Regeln der Technik sowie der DWA-M 181 durchführen zu lassen (Folgekalibrierung). Die Drosseleinrichtung muss jederzeit für die Mitarbeiter der Stadt Wesseling frei zugänglich sein. Der Anschlussnehmer /die Anschlussnehmerin hat den Nachweis der einwandfreien technischen Funktion der Drosseleinrichtung (Wartung) zu erbringen. Die Wartung der Drosseleinrichtung ist durch ein geeignetes Fachunternehmen durchzuführen. Änderungen an der Drosseleinrichtung sind der Stadt Wesseling unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Auf Antrag des Anschlussnehmers oder der Anschlussnehmerin kann die Stadt Wesseling ganz oder teilweise eine Befreiung von der Pflicht zur Kalibrierung erteilen. Die Kosten trägt der Anschlussnehmer oder die Anschlussnehmerin.

(15) Im Zuge städtischer Baumaßnahmen, wie Kanalneubau- und Sanierungsmaßnahmen kann die Stadt Wesseling die Herstellung, Erneuerung, Veränderung und Unterhaltung der Grundstückanschlussleitungen beauftragen. Der Aufwand hierfür ist der Stadt Wesseling nach § 20 Abs. 1 der Abwassergebührensatzung der Stadt Wesseling vom 14.12.2021 in der jeweils geltenden Fassung zu ersetzen.

(16) Werden Schäden festgestellt, die eine Reparatur, Sanierung oder Erneuerung (einschl. Stilllegung einer nicht mehr genutzten Grundstückanschlussleitung) an der Grundstückanschlussleitung, an der öffentlichen Kanalleitung (Abwasserkanal), des Stützens am öffentlichen Kanal, den weiteren Abwasseranlagen und der/den Verkehrsanlage(n) - Straße(n), Weg(e) u.ä. notwendig machen, sind diese Arbeiten von der Grundstückseigentümerin oder von dem Grundstückseigentümer nach Aufforderung der Stadt Wesseling auf ihre oder seine Kosten auszuführen.

## **§ 15 Zustimmungsverfahren**

(1) Die Herstellung, Erneuerung, Änderung oder Sanierung von Anschlussleitungen sowie eines geeigneten Einsteigschachts mit Zugang für Personal oder einer geeigneter Inspektionsöffnung auf seinem Grundstück außerhalb des Gebäudes bedarf der vorherigen Zustimmung der Stadt Wesseling. Besteht Anschluss- und Benutzungszwang an die öffentliche Abwasseranlage, gilt der Antrag mit der Aufforderung der Gemeinde den Anschluss vorzunehmen, als gestellt.

Für das Zustimmungsverfahren sind folgende Unterlagen der Stadt Wesseling vorzulegen:

a)

Antrag auf Kanalhöhenschein bzw. Entwässerungsgenehmigung mindestens 12 Wochen vor Ausführung mit folgenden Unterlagen (1-fach in Papierform oder digital im Format nach Vorgaben der Stadt Wesseling) zu stellen:

- Lageplan im Maßstab 1:500
- Grundrisszeichnung der Erdgeschoss- und Kellerebene sowie Schnittzeichnungen von Gebäude und Grundleitungen im Maßstab 1:100
- Lage der öffentlichen Abwasseranlage einschließlich Grundstückanschlussleitungen und deren Gestaltung als Trennsystem oder Mischsystem sowie die Führung der vorhandenen und der geplanten Hausanschlussleitungen,
- Lage der Kontrollschächte,
- Lage eventuell vorhandener bzw. geplanter Speicher für die Nutzung von Regenwasser als Brauchwasser,
- Höhe der Hausanschlussleitungen im Verhältnis zu den öffentlichen Straßenflächen und der Rückstauenebene
- Versickerungsanlagen für Niederschlagswasser

Höhenangaben sind als NHN-Höhen anzugeben.

Die Stadt Wesseling legt fest, ob eine Bauzustandsbesichtigung der Grundstückanschlussleitung erforderlich ist. Die Bauzustandsbesichtigung erfolgt ausschließlich an offener Baugrube und ist mindestens zwei Werktage vor dem beabsichtigten Termin zu beantragen.

Nach der Fertigstellung sind der Stadt Wesseling die folgenden Anlagen, in digitalem Format vorzulegen:

1. Bestandsplan / Lageplanskizze
2. Fotodokumentation des offenen Grabens und des Anschlussstützens am öffentlichen Kanal (falls durchgeführt)
3. Fotodokumentation der Örtlichkeit
4. Zustands- und Funktionsprüfungen

b)

Bei gewerblich/industriell genutzten Grundstücken sind folgende Unterlagen zusätzlich erforderlich:

- Beschreibung des Betriebes nach Art und Umfang der Produktion bzw. des Prozesses bei dem das einzuleitende Abwasser anfällt
- Beschreibung des abzuleitenden Abwassers nach Anfallstelle, Art, Zusammensetzung, Abflusszeit- und Menge mit Angabe der Spitzenbelastung
- Beschreibung und Dimensionierung von Abwasserbehandlungsanlagen und Abscheideanlagen.

c)

Überflutungsnachweis nach DIN 1986-100 bei Neuplanungen und Umbau von Grundstücken mit über 800 m<sup>2</sup> abflusswirksamer Fläche. Auch bei Grundstücken mit einer abflusswirksamen Fläche unter 800 m<sup>2</sup> kann ein Überflutungsnachweis nach DIN 1986-100 aus hydraulischen Gründen des öffentlichen Kanals oder als Risikovorsorge für Objektschutz bei Starkregen (z. B. Notwasserwege oder Zufahrt zur Tiefgarage (Rampe) mit mind.+20 cm bis 30 cm über Straßenniveau) gefordert werden.

(2) Die Stadt Wesseling kann weitere Unterlagen fordern, wenn diese zur Erteilung der Zustimmung erforderlich sind (z.B. Grunddienstbarkeiten bei gemeinsamen privaten Anschlussleitungen, wasserrechtliche Erlaubnisse der Unteren Wasserbehörde des Rhein-Erft-Kreises bei geplanten Versickerungsanlagen oder Aufbruchgenehmigung).

(3) Die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage darf erst erfolgen, wenn die ordnungsgemäße Bauausführung und Funktionsprüfung gemäß der Selbstüberwachungsverordnung Abwasser (SüwVO Abw NRW) nachgewiesen ist.

(4) Wurden Entwässerungsanlagen ohne die erforderliche Zustimmung errichtet oder in Betrieb genommen, kann die Stadt Wesseling verlangen, dass nachträglich eine Zustimmung für den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage zu beantragen ist sowie Bestandspläne und die erforderlichen Prüfunterlagen nachzureichen sind.

(5) Die Zustimmung zum Anschluss an die öffentliche Kanalisation wird ungeachtet privater Rechte erteilt. Sie ersetzt nicht die für den Bau oder Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlagen nach anderen Rechtsvorschriften (z. B. Bau- oder Wasserrecht) erforderliche Genehmigung. Sie kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden. Durch die Ausstellung der Zustimmung übernimmt die Stadt Wesseling keine zivilrechtliche Haftung für die vollständige, fehlerfreie und vorschriftsmäßige Planung der Grundstücksentwässerung und Ausführung der Anschlussleitung, dies obliegt dem Fachplaner. Die Zustimmung hat eine Gültigkeit von drei Jahren. Diese kann auf schriftlichen Antrag um ein Jahr verlängert werden.

(6) Den Abbruch eines mit einem Anschluss versehenen Gebäudes hat die Anschlussnehmerin oder der Anschlussnehmer eine Woche vor der Außerbetriebnahme des Anschlusses der Stadt Wesseling mitzuteilen. Die fachgerechte Beseitigung des Anschlusses ist der Stadt Wesseling durch die Anschlussnehmerin oder den Anschlussnehmer schriftlich nachzuweisen.

## **§16**

### **Zustands- und Funktionsprüfung bei privaten Abwasserleitungen**

(1) Für die Zustands- und Funktionsprüfung bei privaten Abwasserleitungen gilt die Verordnung zur Selbstüberwachung von Abwasseranlagen (Selbstüberwachungsverordnung Abwasser - SüwVO Abw NRW). Private Abwasserleitungen sind gemäß den §§ 60, 61 WHG, § 56 Abs. 1 LWG NRW so zu errichten, zu unterhalten und zu betreiben, dass die Anforderungen an die Abwasserbeseitigung eingehalten werden. Hierzu gehört auch die ordnungsgemäße Erfüllung der Abwasserüberlassungspflicht nach § 48 LWG NRW gegenüber der Stadt Wesseling.

(2) Zustands- und Funktionsprüfungen an privaten Abwasserleitungen dürfen nur durch anerkannte Sachkundige gemäß § 12 SüwVO Abw NRW durchgeführt werden.

(3) Nach § 7 Satz 1 SüwVO Abw NRW sind im Erdreich oder unzugänglich verlegte private Abwasserleitungen zum Sammeln oder Fortleiten von Schmutzwasser oder mit diesem vermischtem Niederschlagswasser einschließlich verzweigter Leitungen unter der Keller-Bodenplatte oder der Bo-

denplatte des Gebäudes ohne Keller sowie zugehörige Einsteigschächte oder Inspektionsöffnungen zu prüfen. Ausgenommen von der Prüfpflicht sind nach § 7 Satz 2 SÜwVO Abw NRW Abwasserleitungen, die zur alleinigen Ableitung von Niederschlagswasser dienen und Leitungen, die in dichten Schutzrohren so verlegt sind, dass austretendes Abwasser aufgefangen und erkannt wird.

(4) Für welche Grundstücke und zu welchem Zeitpunkt eine Zustands- und Funktionsprüfung bei privaten Abwasserleitungen durchzuführen ist, ergibt sich aus den §§ 7 bis 9 SÜwVO Abw NRW. Nach § 8 Abs. 1 SÜwVO Abw NRW hat die Eigentümerin oder der Eigentümer des Grundstücks bzw. nach § 8 Abs. 7 SÜwVO Abw NRW die oder der Erbbauberechtigte private Abwasserleitungen, die Schmutzwasser führen, nach ihrer Errichtung oder nach ihrer wesentlichen Änderung unverzüglich von Sachkundigen nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik auf deren Zustand und Funktionsfähigkeit prüfen zu lassen. Die Prüfpflicht und Prüffristen für bestehende Abwasserleitungen ergeben sich im Übrigen aus § 8 Abs. 2 bis § 8 Abs. 5 SÜwVO Abw NRW.

Legt die Stadt Wesseling darüber hinaus durch gesonderte Satzung gemäß § 46 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 LWG NRW Prüffristen fest, so werden die betroffenen Grundstückseigentümerinnen oder Grundstückseigentümer bzw. Erbbauberechtigten durch die Stadt Wesseling hierüber im Rahmen der ihr obliegenden Unterrichts- und Beratungspflicht (§ 46 Abs. 2 Satz 3 LWG NRW) informiert. Das gleiche gilt, wenn die Stadt Wesseling Satzungen nach altem Recht gemäß § 46 Abs. 2 Satz 2 LWG NRW fortführt.

(5) Zustands- und Funktionsprüfungen müssen gemäß § 9 Abs. 1 SÜwVO Abw NRW nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik durchgeführt werden.

(6) Gemäß § 9 Abs. 2 Satz 1 SÜwVO Abw NRW ist das Ergebnis der Zustands- und Funktionsprüfung in einer Bescheinigung gemäß Anlage 2 der SÜwVO Abw NRW zu dokumentieren. Dabei sind der Bescheinigung die in § 9 Abs. 2 Satz 2 SÜwVO Abw NRW genannten Anlagen beizufügen. Diese Bescheinigung nebst Anlagen ist der Stadt Wesseling durch die Grundstückseigentümerin oder den Grundstückseigentümer oder die oder den Erbbauberechtigten (§ 8 Abs. 1 bzw. Abs. 7 SÜwVO Abw NRW) unverzüglich nach Erhalt vom Sachkundigen vorzulegen, damit eine zeitnahe Hilfestellung durch die Stadt Wesseling erfolgen kann.

(7) Private Abwasserleitungen, die nach dem 01.01.1996 auf Zustand und Funktionstüchtigkeit geprüft worden sind, bedürfen nach § 11 SÜwVO Abw NRW keiner erneuten Prüfung, sofern Prüfung und Prüfbescheinigung den zum Zeitpunkt der Prüfung geltenden Anforderungen entsprechen haben.

(8) Die Sanierungsnotwendigkeit und der Sanierungszeitpunkt ergeben sich grundsätzlich aus § 10 Abs. 1 SÜwVO Abw NRW. Über mögliche Abweichungen von den Sanierungsfristen in § 10 Abs. 1 SÜwVO Abw NRW kann die Stadt Wesseling gemäß § 10 Abs. 2 Satz 1 SÜwVO Abw NRW nach pflichtgemäßem Ermessen im Einzelfall entscheiden.

## **§ 17**

### **Indirekteinleiter-Kataster**

(1) Die Stadt Wesseling führt ein Kataster über Indirekteinleitungen, deren Beschaffenheit erheblich vom häuslichen Abwasser abweicht.

(2) Bei Indirekteinleitungen im Sinne des Abs. 1 sind der Stadt Wesseling mit dem Antrag nach § 15 Abs. 1 die abwassererzeugenden Betriebsvorgänge zu benennen. Bei bestehenden Anschlüssen hat dies innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten dieser Satzung zu geschehen. Auf Verlangen hat die Indirekteinleiterin oder der Indirekteinleiter der Stadt Wesseling Auskunft über die Zusammensetzung des Abwassers, den Abwasseranfall und die Vorbehandlung des Abwassers zu erteilen.

## **§ 18 Abwasseruntersuchungen**

(1) Die Stadt Wesseling ist jederzeit berechtigt, Abwasseruntersuchungen vorzunehmen oder vornehmen zu lassen. Sie bestimmt die Entnahmestellen sowie Art, Umfang und Turnus der Probenahmen.

(2) Die Kosten für die Untersuchungen trägt die Anschlussnehmerin oder der Anschlussnehmer, falls sich herausstellt, dass ein Verstoß gegen die Benutzungsbestimmungen dieser Satzung vorliegt.

(3) Die Indirekteinleiterin oder der Indirekteinleiter kann bei nicht häuslichem Abwasser in begründeten Fällen auch zur Eigenkontrolle der Abwassereinleitung verpflichtet werden. Begründete Fälle liegen z. B. dann vor, wenn Abwässer ungenehmigt oder mit gefährlichen Inhaltsstoffen in die städtische Kanalisation eingeleitet werden, die nicht dem Regelungsrahmen dieser Satzung entsprechen, und wenn der Untersuchungsrahmen im Vergleich zur üblichen Überwachung unverhältnismäßig hoch ist. Die Eigenkontrolle kann sich sowohl auf die Beschaffenheit als auch auf die Inhaltsstoffe und die Menge des Abwassers beziehen.

Die Kosten für die Durchführung der Eigenkontrollen hat die Indirekteinleiterin oder der Indirekteinleiter zu tragen.

Die Untersuchungsart, Häufigkeit und Umfang werden anlassbezogen durch die Stadt Wesseling festgesetzt. Hierzu hat die oder der Benutzungspflichtige auf Verlangen und nach Angaben der Stadt Wesseling auf eigene Kosten geeignete Probenentnahmestellen (z. B. Schächte) zu erstellen, Abwassermengenmessenrichtungen, automatisierte Probenentnahmegeräte und Messgeräte incl. Messwertaufzeichnung vorzuhalten.

Die Probenahme- und Messeinrichtungen, sind jederzeit in funktionsfähigem Zustand zu halten.

Die Indirekteinleiterin oder der Indirekteinleiter hat Wartungs- und Betriebstagebücher zu führen. Diese Tagebücher sowie die originalen Messwertaufzeichnungen sind mindestens drei Jahre lang aufzubewahren und nach Aufforderung der Stadt Wesseling vorzulegen.

(4) Für die Untersuchung der Beschaffenheit und der Inhaltsstoffe des Abwassers sind die Analyse- und Messverfahren nach der Anlage der Verordnung über Anforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserverordnung) anzuwenden.

## **§ 19 Auskunfts- und Nachrichtenpflicht; Betretungsrecht**

(1) Die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer ist gemäß § 98 Abs. 1 LWG NRW i.V.m. § 101 Abs. 1 WHG verpflichtet, der Stadt Wesseling auf Verlangen die für den Vollzug dieser Satzung erforderlichen Auskünfte über Bestand und Zustand der haustechnischen Abwasseranlagen und der Hausanschlussleitung zu erteilen.

(2) Die Anschlussnehmerin oder der Anschlussnehmer und die Indirekteinleiterin oder der Indirekteinleiter haben die Stadt Wesseling unverzüglich zu benachrichtigen, wenn

1. der Betrieb ihrer haustechnischen Abwasseranlagen durch Umstände beeinträchtigt wird, die auf Mängel der öffentlichen Abwasseranlage zurückzuführen sein können (z. B. Verstopfungen von Abwasserleitungen),
2. Stoffe in die öffentliche Abwasseranlage geraten sind oder zu geraten drohen, die den Anforderungen nach § 7 nicht entsprechen,
3. sich Art oder Menge des anfallenden Abwassers erheblich ändert,
4. sich die der Mitteilung nach § 17 Abs. 2 zugrunde liegenden Daten erheblich ändern

oder

5. für ein Grundstück die Voraussetzungen des Anschluss- und Benutzungsrechtes entfallen.

(3) Bedienstete der Stadt Wesseling und Beauftragte der Stadt Wesseling mit Berechtigungsausweis sind berechtigt, die angeschlossenen Grundstücke zu betreten, soweit dieses zum Zweck der Erfüllung der städtischen Abwasserbeseitigungspflicht oder zum Vollzug dieser Satzung erforderlich ist. Die Eigentümerinnen oder die Eigentümer und Nutzungsberechtigten haben das Betreten von Grundstücken und Räumen zu dulden und ungehindert Zutritt zu allen Anlageteilen auf den angeschlossenen Grundstücken zu gewähren. Das Betretungsrecht gilt nach § 98 Abs. 1 Satz 2 LWG NRW auch für Anlagen zur Ableitung von Abwasser, das der Stadt Wesseling zu überlassen ist. Die Grundrechte der Verpflichteten aus Art. 2 Abs. 2 Satz 1 und 2 GG (Freiheit der Person), Art. 13 (Unverletzlichkeit der Wohnung) und Art. 14 GG (Eigentum) sind insbesondere bezogen auf die Abwasserüberlassungspflicht nach § 48 LWG NRW gemäß § 124 LWG NRW eingeschränkt.

## **§ 20 Haftung**

(1) Die Anschlussnehmerin oder der Anschlussnehmer und die Indirekteinleiterin oder der Indirekteinleiter haben für eine ordnungsgemäße Benutzung der haustechnischen sowie privaten Abwasseranlagen nach den Vorschriften dieser Satzung zu sorgen. Sie haften für alle Schäden und Nachteile, die der Stadt Wesseling infolge eines mangelhaften Zustandes oder einer satzungswidrigen Benutzung der haustechnischen sowie privaten Abwasseranlagen oder infolge einer satzungswidrigen Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage entstehen.

(2) In gleichem Umfang hat die oder der Ersatzpflichtige die Stadt Wesseling von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen.

(3) Die Stadt Wesseling haftet nicht für Schäden, die durch höhere Gewalt hervorgerufen werden. Sie haftet auch nicht für Schäden, die dadurch entstehen, dass die vorgeschriebenen Rückstausicherungen nicht vorhanden sind oder nicht ordnungsgemäß funktionieren.

(4) Die Anschlussnehmerin oder der Anschlussnehmer trägt insbesondere auch Kosten, die die Stadt Wesseling mit Rücksicht auf die Besorgnis aufwendet, dass eine Störung, Gefährdung oder Beeinträchtigung der Abwasserbeseitigung eintreten könnte oder eintritt sowie für erhöhte betriebliche Aufwendungen bei der Abwasserbeseitigung. Dazu zählen auch alle mit der Ermittlung und Bewertung von Schadstofffrachten (am Entstehungsort und auf dem Transportweg) verbundenen Kosten einschließlich des Versuchs der Stadt Wesseling zur Entschärfung oder Beseitigung dieser Frachten und der Unterbindung weiterer Schadstoffeinträge. Die Anschlussnehmerin oder der Anschlussnehmer hat die Stadt Wesseling von entsprechenden Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden. Mehrere Ersatzpflichtige haften als Gesamtschuldner. Gehen derartige Schäden auf mehrere Anschlussleitungen oder Grundstücksentwässerungsanlagen zurück, so haften insbesondere auch deren Anschlussnehmer als Gesamtschuldner.

## **§ 21 Berechtigte und Verpflichtete**

(1) Die Rechte und Pflichten, die sich aus der Satzung für Grundstückseigentümerinnen oder Grundstückseigentümer ergeben, gelten entsprechend für Erbbauberechtigte und sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte sowie für die Trägerinnen und Träger der Baulast von Straßen, Wegen und Plätzen innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile.

(2) Darüber hinaus gelten die Pflichten, die sich aus dieser Satzung für die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage ergeben, für jede oder jeden, die oder der

1. als Nutzungsberechtigte oder Nutzungsberechtigter des Grundstücks im Sinne des § 48 LWG NRW berechtigt oder verpflichtet ist, das auf den angeschlossenen Grundstücken anfallende Abwasser abzuleiten (also insbesondere auch Pächterinnen oder Pächter, Mieterinnen oder Mieter, Untermieterinnen oder Untermieter etc.)  
oder

2. der öffentlichen Abwasseranlage tatsächlich Abwasser zuführt.

(3) Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

## **§ 22 Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

1. § 7 Abs. 1 und 2

Abwässer oder Stoffe in die öffentliche Abwasseranlage einleitet oder einbringt, deren Einleitung oder Einbringung ausgeschlossen ist,

2. § 7 Abs. 3 und 4

Abwasser über den zugelassenen Volumenstrom hinaus einleitet oder hinsichtlich der Beschaffenheit und der Inhaltsstoffe des Abwassers die Grenzwerte nicht einhält oder das Abwasser zur Einhaltung der Grenzwerte verdünnt oder vermischt,

3. § 7 Abs. 5

Abwasser ohne Einwilligung der Stadt Wesseling auf anderen Wegen als über die Anschlussleitung eines Grundstückes in die öffentliche Abwasseranlage einleitet,

4. § 8

Abwasser mit Leichtflüssigkeiten wie Benzin, Benzol, Diesel, Heiz- oder Schmieröl sowie fetthaltiges Abwasser vor der Einleitung in die öffentliche Abwasseranlage nicht in entsprechende Abscheider einleitet oder Abscheider nicht oder nicht ordnungsgemäß einbaut oder betreibt oder Abscheidergut nicht in Übereinstimmung mit den abfallrechtlichen Vorschriften entsorgt oder Abscheidergut der öffentlichen Abwasseranlage zuführt,

5. § 9 Abs. 2

das Abwasser nicht in die öffentliche Abwasseranlage einleitet,

6. § 9 Abs. 6

in den im Trennsystem entwässerten Bereichen das Schmutz- und das Niederschlagswasser nicht den jeweils dafür bestimmten Anlagen zuführt,

7. § 11

auf seinem Grundstück anfallendes Niederschlagswasser als Brauchwasser nutzt, ohne dieses der Stadt Wesseling angezeigt zu haben,

8. §§ 14, Abs. 4, 13 Absatz 4

die Pumpenschächte, die Inspektionsöffnungen oder Einsteigschächte nicht frei zugänglich hält,

9. § 15 Abs. 1

den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage ohne vorherige Zustimmung der Stadt Wesseling herstellt oder ändert,

10. § 15 Abs. 2, 4 und 5

die erforderlichen Unterlagen für die Prüfung und Bearbeitung der Zustimmung und des Kanalhöhenscheins bzw. des Entwässerungsantrags, auch nachträglich, nicht vorlegt,

11. § 15 Abs. 3

die öffentliche Abwasseranlage benutzt ohne die ordnungsgemäße Bauausführung und Funktionsprüfung gemäß der Selbstüberwachungsverordnung Abwasser (Süw VO Abw NRW) nachgewiesen zu haben,

12. § 15 Abs. 6

den Abbruch eines mit einem Anschluss versehenen Gebäudes nicht oder nicht rechtzeitig der Stadt Wesseling mitteilt,

13. § 16 Abs. 6 Satz 3

die Bescheinigung über das Ergebnis der Zustands- und Funktionsprüfung der Stadt Wesseling nicht vorlegt,

14. § 17 Abs. 2

der Stadt Wesseling die abwassererzeugenden Betriebsvorgänge nicht oder nicht rechtzeitig benennt oder auf ein entsprechendes Verlangen der Stadt Wesseling hin keine oder nur eine unzureichende Auskunft über die Zusammensetzung des Abwassers, den Abwasseranfall und die Vorbehandlung des Abwassers erteilt,

15. § 18 Abs. 1

Abwasseruntersuchungen verhindert,

16. § 18 Abs. 3

angeordnete Eigenkontrollen nicht durchführt,

17. § 19 Abs. 2

die Stadt Wesseling nicht unverzüglich benachrichtigt, wenn Stoffe, die den Anforderungen nach § 7 nicht entsprechen, in die öffentliche Abwasseranlage geraten sind oder zu geraten drohen,

18. § 19 Abs. 3

die Bediensteten der Stadt Wesseling oder die durch die Stadt Wesseling Beauftragten mit Berechtigungsausweis daran hindert, zum Zweck der Erfüllung der städtischen Abwasserbeseitigungspflicht oder zum Vollzug dieser Satzung die angeschlossenen Grundstücke zu betreten, oder diesem Personenkreis nicht ungehinderten Zutritt zu allen Anlageteilen auf den angeschlossenen Grundstücken gewährt.

(2) Ordnungswidrig handelt auch, wer unbefugt Arbeiten an der öffentlichen Abwasseranlage vornimmt, Schachtabdeckungen oder Einlaufroste öffnet, Schieber bedient oder in einen Bestandteil der öffentlichen Abwasseranlage, etwa einen Abwasserkanal, einsteigt.

(3) Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 und 2 können gemäß § 123 Abs. 4 LWG NRW mit einer Geldbuße bis zu 50.000 € geahndet werden.

### **§ 23 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Wesseling über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage – Abwassersatzung vom 18.12.2001 außer Kraft.